

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 2

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
5. Januar 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 3/2007 der Kommission vom 4. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 4/2007 der Europäischen Zentralbank vom 14. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2006/20)	3

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 3/2007 DER KOMMISSION

vom 4. Januar 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	71,6
	TN	167,8
	TR	151,0
	ZZ	130,1
0707 00 05	MA	59,7
	TR	151,4
	ZZ	105,6
0709 90 70	MA	51,4
	TR	125,8
	ZZ	88,6
0805 10 20	EG	58,9
	IL	55,2
	MA	55,1
	TR	62,3
	ZZ	57,9
0805 20 10	IL	95,7
	MA	66,4
	ZZ	81,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	74,1
	TR	64,5
	ZZ	69,3
0805 50 10	AR	35,5
	TR	48,6
	ZZ	42,1
0808 10 80	CA	100,2
	CN	85,8
	US	126,5
	ZZ	104,2
0808 20 50	US	97,0
	ZZ	97,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2007 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Dezember 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute

(EZB/2006/20)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären und Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽²⁾ ist es erforderlich, dass monetäre Finanzinstitute vierteljährlich nach Ländern und nach Währungen aufgegliederte statistische Daten melden. Die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) muss geändert werden, um die Berichtspflichten auf Daten in Bezug auf Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beitreten, auszudehnen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) besteht Berichtspflicht für die vierteljährlichen Daten über Positionen gegenüber im Gebiet der Mitgliedstaaten ansässigen Geschäftspartnern, die den Euro eingeführt haben. Die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) wurde deshalb geändert, um die Einführung des Euro durch Slowenien zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Wörter „mit dem Symbol „#““ durch die Wörter „mit dem Symbol „#“ oder „*““ ersetzt.
2. Die Anhänge I und V werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Dezember 2006.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2181/2004 (EZB/2004/21) (AbL. L 371 vom 18.12.2004, S. 42).

ANHANG

Die Anhänge I und V der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

- i) Im ersten und zweiten Satz des Absatzes 6a werden die Wörter „mit dem Symbol ,#“ durch die Wörter „mit dem Symbol ,#“ oder ,*“ ersetzt;
- ii) im ersten und zweiten Satz des Absatzes 7a werden die Wörter „mit dem Symbol ,#“ durch die Wörter „mit dem Symbol ,#“ oder ,*“ ersetzt;
- iii) im ersten Satz des Absatzes 9a werden die Wörter „mit dem Symbol ,#“ durch die Wörter „mit dem Symbol ,#“ oder ,*“ ersetzt.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) in Tabelle 3 „Gliederung nach Ländern“:

- Unter der Überschrift „B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor Inland) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)“, werden jeweils zwei Spalten „BG“ und „RO“ nach der letzten Spalte eingefügt. Jedes Feld in jeder dieser beiden Spalten wird mit dem Symbol „*“ gekennzeichnet;
- in der Spalte „SI“ wird das Symbol „#“ in jedem Feld gestrichen;
- in der „Generellen Anmerkung“ werden die Wörter „mit dem Symbol ,#“ durch die Wörter „mit dem Symbol ,#“ oder ,*“ ersetzt;

ii) in Tabelle 4 „Gliederung nach Währungen“:

- Unter der Überschrift „Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten“ werden jeweils zwei Spalten „BGN“ und „RON“ nach der letzten Spalte eingefügt. Jedes Feld in jeder dieser beiden Spalten wird mit dem Symbol „*“ gekennzeichnet;
- die Spalte „SIT“ wird gestrichen;
- in der „Generellen Anmerkung“ werden die Wörter „mit dem Symbol ,#“ durch die Wörter „mit dem Symbol ,#“ oder ,*“ ersetzt.

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze 1c, 1d und 1e werden eingefügt:

- „1c. Ungeachtet des Absatzes 1 erfolgt die erstmalige Meldung in Bezug auf Felder, die mit dem Symbol ,*“ gekennzeichnet sind, gemäß dieser Verordnung mit vierteljährlichen Daten für den im März 2007 endenden Berichtszeitraum.

-
- 1d. Wenn die betreffende NZB entscheidet, dass nicht signifikante Daten nicht mit vierteljährlichen Daten für den im März 2007 endenden Berichtszeitraum erstmals gemeldet werden müssen, beginnen die Meldungen 12 Monate nachdem die NZB die Berichtspflichtigen unterrichtet hat, dass Daten gemeldet werden müssen.
- 1e. Ungeachtet des Absatzes 1 erfolgt die erstmalige Meldung gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Spalte ‚SI‘ in Tabelle 3 unter der Überschrift ‚B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor Inland) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)‘ mit vierteljährlichen Daten für den im März 2007 endenden Berichtszeitraum.“
- b) In Absatz 2a werden die Wörter „mit dem Symbol ‚#‘“ durch die Wörter „mit dem Symbol ‚#‘ oder ‚*‘“ ersetzt.
-